

## **Dokumentation der Verbandsklagen in NRW**

Zu den Aufgaben des Landesbüros zählen auch Auskünfte zum Umgang mit Rechtsbehelfen im Vorfeld möglicher Verbandsklagen der im Landesbüro zusammen geschlossenen anerkannten Naturschutzverbände und die Dokumentation der gerichtlichen Auseinandersetzungen. Im Folgenden wird ein Überblick über die im Jahr 2018 erhobenen und anhängigen Verbandsklagen sowie Widersprüche in Nordrhein-Westfalen gegeben (Stand Dezember 2018).

### **I. Verbandsklagen des BUND NRW**

#### **Steinkohlekraftwerk E.ON in Datteln (Kreis Recklinghausen)**

Bereits seit dem Jahr 2008 geht der BUND gerichtlich gegen die Zulassung des Steinkohlekraftwerks Datteln IV vor. Die beim Oberverwaltungsgericht in Münster (OVG NRW) damals eingereichte Klage richtete sich gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung des Kraftwerks. Im Jahr 2009 wurde diese Klage auf weitere Teilgenehmigungen (3 bis 5) ausgedehnt und zugleich ein Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klageerweiterung gestellt. Diesem wurde vom OVG NRW für die Teilgenehmigungen 4 und 5 entsprochen, so dass für Tätigkeiten aus diesen Genehmigungen ein umfassender Bau-stopp gilt und nur noch Sicherungstätigkeiten ausgeführt werden durften. Der Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln, der der Kraftwerksplanung zugrunde lag, war bereits durch das Urteil des OVG NRW vom 03.09.2009 (Az. 10 D 121/07.NE) für unwirksam erklärt worden.

Erst im Jahr 2012 hat das OVG NRW über den Vorbescheid entschieden: Es hob ihn mit seinem Urteil auf (Az. 8 D 38/08.AK). Um gegen das Urteil weiter vorgehen zu können, hatten das Land NRW (vertr. d. d. Bezirksregierung Münster) und die Vorhabenträgerin beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die im Urteil festgelegte Nichtzulassung der Revision eingelegt. Mit Beschluss vom 26.06.2013 hat das Bundesverwaltungsgericht (Az. 7 B 42.12) diese Beschwerden zurückgewiesen, das Urteil des OVG NRW vom 12.06.2012, das den Vorbescheid aufhob, ist nun rechtskräftig. Im Dezember 2013 nahm die Bezirksregierung Münster die Teilgenehmigungen 1, 4 und 5 zurück, so dass sich das Klageverfahren, soweit es sich auf diese bezog, erledigt hatte. Im Dezember 2014 beantragte die Vorhabenträgerin bei der Bezirksregierung Münster erneut die immissionsschutz- und wasserrechtliche Genehmigung des Kraftwerks. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Mai 2015 hat der BUND umfangreich Stellung genommen.

Um den Bau des Kraftwerks Datteln IV weiterhin zu ermöglichen, beschloss der Rat der Stadt Datteln im Mai 2014 erneut einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Nr. 105a). Bereits zuvor war die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (TA Emscher-Lippe) zur Festlegung des Kraftwerkstandorts am 04.04.2014 wirksam geworden: Für den geplanten Standort erfolgte die Kennzeichnung als Gewerbe-/Industrieanlagenbereich, verbunden mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“. Ebenso erfolgte die Herausnahme des bis dahin (an anderer Stelle) dargestellten Kraftwerksstandorts. Parallel dazu wurde ein Zielabweichungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde eingeleitet, um von dem im Landesentwicklungsplan (LEP) zeichnerisch dargestellten Kraftwerksstandort abweichen zu dürfen sowie von der textlichen Festlegung zur vorrangigen Verwendung heimischer Primärenergieträger. Der Zielabweichungsbescheid der Staatskanzlei NRW (als Landesplanungsbehörde) vom 04.07.2014 bejahte beides. Neben privaten

Klägern hat auch der BUND gegen diesen Bebauungsplan im Jahr 2015 beim OVG NRW ein Verfahren auf Normenkontrolle eingeleitet. Beteiligt an diesem Verfahren ist zwischenzeitlich neben der beklagten Stadt Datteln auch die Staatskanzlei NRW. Sie hat dafür ein Gesuch auf Beiladung an das OVG NRW gerichtet mit der Begründung, dass die Interessen des Landes im Hinblick auf den erteilten Zielabweichungsbescheid berührt seien. Das Normenkontrollverfahren wurde (10/2018) noch nicht entschieden.

Im März 2016 erteilte die Bezirksregierung Arnsberg der Vorhabenträgerin einen Bescheid auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG, gegen den der BUND Anfang April 2016 Klage vor dem OVG NRW erhoben hat, über die ebenfalls noch nicht entschieden ist.

Ein weiteres Klageverfahren im Zusammenhang mit dem Bau des Kraftwerks Datteln ist seit Mai 2007 anhängig. Es richtet sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss, der die Errichtung eines Hafens am Dortmund-Ems-Kanal und die Umgestaltung des Ölmühlenbaches zulässt. Das Verfahren wurde ruhend gestellt, um die Ergebnisse der Klagen gegen den Kraftwerksbau abzuwarten.

Im Februar 2017 hat der BUND Klage gegen die von der Bezirksregierung Münster am 19. Januar 2017 erteilte neue immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des seit einem Jahrzehnt umkämpften (mittlerweile) Uniper-Kohlekraftwerks Datteln IV erhoben (Az. 8 D 13/17.AK). Nach Ansicht des BUND hätte das Kraftwerk an diesem Standort nie errichtet werden dürfen, u. a. da sein Betrieb nach wie vor zu hohen Schadstoffeinträgen in die benachbarten Natura-2000-Schutzgebiete führt. Das Verfahren wurde im Dezember 2017 ruhend gestellt, da in seinem Rahmen die Ergebnisse des vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Revisionsverfahrens gegen die Zulassung des Kohlekraftwerkes Lünen Berücksichtigung finden sollen.

### **Steinkohlekraftwerk Trianel in Lünen (Kreis Unna)**

Gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks in Lünen hatte der BUND vor dem OVG NRW bereits im Jahr 2011 erfolgreich geklagt (Urteil vom 01.12.2011, Az. 8 D 58/08). Die Entscheidung, die als „Trianel-Urteil“ vielfach zitiert wurde, erlangte im Jahr 2012 Rechtskraft, nachdem das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden von Vorhabenträgerin und Genehmigungsbehörde zurückgewiesen hatte.

Im Jahr 2013 hatte der BUND gegen weitere Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg, die im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb des Kraftwerks stehen, Klagen eingereicht.

So hatte der BUND im Dezember 2013 Klage gegen die wasserrechtliche Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg zur Einleitung von Abwasser aus dem Kühlturm und der Rauchgasentschwefelungsanlage in die Lippe von November 2013 erhoben. Er begründet diese mit den trotz Reinigung des Abwassers noch in erheblicher Weise vorhandenen Schadstoffeinträgen in den Fluss, worin ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot zu sehen sei. Neben Einträgen von Chlorid, Phosphor und Stickstoffverbindungen würde auch die kraftwerksbedingte Temperaturerhöhung den von der EG-Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 geforderten „guten Zustand“ des Gewässers unmöglich machen. Als besonders gefährlich beurteilt der BUND den Eintrag von Quecksilber in das Gewässer. Obwohl nach EU-Vorgaben

dessen Eintrag bis 2027 auf null gesenkt werden muss, wurde dem Kraftwerksbetreiber gestattet, diesen für Flussneunauge und Eisvogel besonders gefährlichen Stoff in die Lippe einzuleiten. Das Verfahren wurde bisher (10/2018) noch nicht entschieden.

Auch gegen den von der Bezirksregierung Arnsberg im November 2013 erteilten Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb des umstrittenen Steinkohlekraftwerks sowie gegen die beiden Teilgenehmigungen (1. und 7.) reichte der BUND noch im Dezember 2013 Klage beim OVG NRW ein. Diese begründet er u. a. mit der fehlenden raumordnerischen und bauleitplanerischen Ausweisung des Kraftwerkstandorts, mangelhaftem Störfallschutz sowie einer unzutreffenden Immissionsprognose, was Staub- und Quecksilber-Immissionen aus diffusen Quellen betrifft. Der BUND macht ferner geltend, dass insbesondere wegen der schädlichen Stickstoff- und Schwefeleinträge in das FFH-Gebiet „Wälder bei Cappenberg“ die Genehmigungen hätten nicht erteilt werden dürfen. Die Voraussetzungen für eine von der Vorhabenträgerin beantragte Abweichungsentscheidung vom Gebietsschutz liegen nach Auffassung des BUND nicht vor. Insbesondere seien keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben, die den Betrieb des Kraftwerks rechtfertigten. Das Vorhaben sei vielmehr energiewirtschaftlich überflüssig, unwirtschaftlich und mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von bis zu 5,7 Mio. Tonnen pro Jahr besonders klimaschädlich.

Mit Urteil vom 16.06.2016 wies das OVG NRW diese Klage des BUND ab. Insbesondere geht das Gericht in seiner Entscheidung davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen FFH-Gebiete, bzw. der dort vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, durch den Betrieb des Kraftwerks nicht zu erwarten seien. Weder sei eine durch Stickstoff verursachte Eutrophierung zu befürchten, noch eine Versauerung des Bodens durch die Emission von Stickstoff- und Schwefelverbindungen. Das Gericht bemüht dafür u. a. „besondere hydrologische und biologische Bedingungen“ in dem FFH-Gebiet „Wälder bei Cappenberg“, die bereits bei der Berechnung der Grenzbelastung (Critical Load) nicht berücksichtigt worden seien, was eine zusätzlich vorgenommene Einzelfalluntersuchung belege.

Um weiter gegen dieses Urteil vorgehen zu können, hat der BUND im September 2016 gegen die in dieser Entscheidung festgelegte Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt. Der BUND ist der Ansicht, das Urteil stehe im Widerspruch mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, was die Summationswirkung von Zusatzbelastungen durch Einträge in FFH-Gebiete betrifft. Insbesondere will der BUND überprüfen lassen, welche weiteren Schadstoffquellen in welcher Reihenfolge mitbetrachtet werden müssen. Im August 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde des BUND gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des OVG stattgegeben und die Revision zugelassen. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in diesem Revisionsverfahren steht derzeit (Dezember 2018) noch aus.

### **Neubau B 474 - OU Datteln (Kreis Recklinghausen)**

Bereits im Juli 2009 hat der BUND Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Ortsumgehung Datteln erhoben. Er macht gegen das geplante, 4 km lange Straßenstück zahlreiche naturschutzrechtliche Einwendungen geltend wie Verstöße gegen den Artenschutz und erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Lippeaue“. Auch die Trassenführung war vom BUND mit der Klage angegriffen worden, da diese durch das Waldgebiet und geplante Naturschutzgebiet „Die Deipe“ führen soll. Das OVG NRW wies mit seinem Urteil vom 18.01.2013 (Az. 11 A 70/09.A) die Einwendungen des BUND zurück und begründete dies hinsichtlich derjenigen

zum FFH-Gebiet „Lippeaue“ u. a. mit verspätetem Vorbringen, weshalb der BUND damit ausgeschlossen sei (Präklusion). Gegen diese Entscheidung legte der BUND Beschwerde ein, um die Zulassung der Revision zu erreichen. Der BUND bemängelte insbesondere, dass das OVG NRW trotz mehrfacher nachträglicher Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses und der – erst auf Anregung des BUND – nachgeschobenen FFH-Verträglichkeitsprüfung die diesbezüglichen Einwendungen als verspätet ausgeschlossen hatte. Das Bundesverwaltungsgericht hob mit seinem Beschluss vom 18.11.2013 (Az. 9 B 14.13) das Urteil des OVG NRW auf und verwies den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung zurück an das OVG NRW. Es beanstandete in seiner Entscheidung, dass das Recht des BUND auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Denn das OVG NRW habe sich in seinem Urteil nicht ausreichend mit Teilen des Klagevorbringens auseinandergesetzt. Der ausführliche Vortrag des BUND zu artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten sei vom OVG weder hinreichend zur Kenntnis noch entsprechend gewürdigt worden. Das OVG sah auch nach Auseinandersetzung mit dem Tatsachenvortrag des BUND in einer erneuten Verhandlung keine Rechtsverstöße in dem straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss und hat die Klage im März 2017 abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen erhob der BUND wieder Revisionsnichtzulassungsbeschwerde, die im März 2018 durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts zurückgewiesen wurde.

### **Braunkohletagebau Hambach (Kreis Düren sowie Rhein-Erft-Kreis)**

Im März 2015 hat der BUND beim Verwaltungsgericht (VG) Köln Klage gegen die Zulassung des dritten Rahmenbetriebsplans zur Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 eingereicht. Die Klage greift die bergrechtliche Zulassung der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.12.2014 an, die sich auf eine Abbaufäche von 994 Hektar erstreckt. Davon erfasst werden 226 Hektar Waldflächen, so auch insbesondere der bis zu 10.000 Jahre alte Hambacher Wald mit Eichen- und Buchenbeständen, die dem Lebensraumtyp 9160 nach Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen. Er dient allein zwölf Fledermausarten, wie z. B. der höchst seltenen Bechstein-Fledermaus, einer Vielzahl von Brutpaaren europäischer Vogelarten, wie z. B. dem Mittelspecht, oder der streng geschützten Haselmaus als Lebensraum. Der BUND macht geltend, dass diese Flächen den Anforderungen an ein potenzielles FFH-Gebiet und an ein faktisches Vogelschutzgebiet entsprechen, weshalb ihre Zerstörung aus europarechtlichen Gründen unzulässig sei. Als gravierende Verfahrensfehler macht der BUND geltend, dass die Zulassung ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und nicht im Wege einer Planfeststellung erfolgte.

Die Klage des BUND richtet sich ferner gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplans für die Fortführung des Tagebaus Hambach ab dem 01.01.2015, die ohne Beteiligung der Öffentlichkeit oder der Naturschutzverbände erteilt wurde. Auch hier macht der BUND geltend, dass die erfassten Flächen aufgrund des Vorkommens von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten als potenzielles FFH-Gebiet und faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen sind. Der BUND hat seine Klage zudem verbunden mit einem Antrag auf Feststellung, dass ein im Eigentum des BUND stehendes Grundstück, das durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen würde, aufgrund der Rechtswidrigkeit der Fortführung des Tagebaus nicht enteignet werden kann.

Am 24. November 2017 wies das VG Köln diese Klage ab, woraufhin der BUND beim Oberverwaltungsgericht einen Antrag auf Zulassung der Berufung sowie einen

Antrag auf (teilweise) Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage eingereicht hat, über die bisher (Dezember 2018) noch nicht entschieden wurde.

Für die Rodungssaison im Winter 2017/2018 erwirkte der BUND mittels erfolgreichem Eilverfahren einen Rodungsstopp.

Ende März 2018 erteilte die Bezirksregierung Arnsberg auf Antrag der RWE Power AG erneut eine bergrechtliche Zulassung für den Tagebau Hambach, die auch eine den Hambacher Forst betreffende Rodungsgenehmigung ab dem 1. Oktober 2018 enthielt und ordnete gleichzeitig deren sofortige Vollziehung an.

Gegen diese Zulassungsentscheidung legte der BUND im April 2018 beim Verwaltungsgericht Köln erneut Klage ein, über die (Dezember 2018) noch nicht entschieden wurde.

Ergänzend zu diesem Klageverfahren hat der BUND Eilanträge beim Oberverwaltungsgericht sowie bei den Verwaltungsgerichten Köln und Aachen eingelegt, um jegliche Baumfällungen und -schädigungen im Hambacher Forst zu beenden, bis über den Schutzstatus des Waldes endgültig entschieden ist.

Nachdem das Verwaltungsgericht Köln den Eilantrag Ende Juli 2018 abgelehnt hatte, hat das Oberverwaltungsgericht auf die Beschwerde des BUND NRW hin die aufschiebende Wirkung der beim Verwaltungsgericht Köln anhängigen Klage mit Beschluss vom 5.10.2018 wiederhergestellt, soweit der Hauptbetriebsplan in seinem südöstlichen bzw. südlichen Geltungsbereich Abgrabungen und die Anlegung einer ersten Sohle unter Inanspruchnahme des Hambacher Forsts zulässt. Begründet hat es seine Entscheidung damit, dass der Ausgang des Klageverfahrens, in dem die Rechtmäßigkeit des Hauptbetriebsplans und damit auch die darin zugelassene Rodung des Hambacher Forsts geprüft werden, offen sei, da in diesem Rahmen geklärt werden müsse, ob der Hambacher Forst dem Schutzregime für "potentielle FFH-Gebiete" unterfalle. Die sich in diesem Zusammenhang stellenden Tatsachen und Rechtsfragen seien überdurchschnittlich komplex und könnten im Eilverfahren nicht beantwortet werden, andererseits würden mit der sofortigen Ausnutzung des Hauptbetriebsplans unter Inanspruchnahme des Hambacher Forsts irreversible Tatsachen geschaffen und dem BUND NRW so der Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren abgeschnitten. Auch sei nicht belegt worden, dass die sofortige Rodung zur Abwehr einer schwerwiegenden konkreten Gefahr oder als unaufschiebbare Maßnahme im Interesse des Gemeinwohls notwendig sei, weil anderenfalls die Energieversorgung bundes- oder landesweit nicht mehr gewährleistet wäre.

### **Errichtung eines Bestattungswaldes im Naturschutzgebiet „Wald an der Burg Heimerzheim“ (Rhein-Sieg-Kreis)**

Mit Klageerhebung vom 15.11.2015 beim VG Köln griff der BUND die Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verboten der Schutzgebietsvorschriften für das Naturschutzgebiet (NSG) „Wald an der Burg Heimerzheim“ zu Gunsten der Nutzung des Schutzgebiets als Bestattungswald an (Az. 2 K 6600/15). Der BUND machte geltend, dass durch diese Nutzung wesentliche Schutzgüter des NSG wie der Greifvogelschutz, aber auch der Schutz von Fledermäusen gefährdet seien. Insbesondere der Erhalt von Fledermausbiotopbäumen werde durch diese Form der Nutzung in Frage gestellt. Aus Sicht des BUND hätte deshalb eine Befreiung nicht erteilt werden dürfen. Der Klage wurde im September 2017 stattgegeben. Das Gericht bemängelte zum einen die mangelnde Bestimmtheit des Befreiungsbescheides, da in der Entscheidung u. a. nicht deutlich werde, hinsichtlich welcher Verbote des

Landschaftsplans und für welche Handlungen im Kontext der Errichtung des Bestattungswaldes die Befreiung überhaupt erteilt werde. Zum anderen sei die durch den Bestattungswald geplante Beeinträchtigung des Schutzgebietes faktisch derart umfangreich, dass es sich hierbei nicht um einen befreiungsfähigen Einzelfall handle, sondern eine Änderung des Landschaftsplanes hätte vorgenommen werden müssen.

### **Errichtung einer Windenergieanlage in Haltern-Lavesum (Kreis Recklinghausen)**

Im Februar 2016 legte der BUND NRW Widerspruch gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in Haltern-Lavesum ein. Begründet wurde dieser mit artenschutzrechtlichen Bedenken sowie der Nichtdurchführung einer nach Auffassung des BUND gebotenen Umweltverträglichkeitsprüfung. Zugleich stellte der BUND beim Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs. Nach Zurückweisung des Widerspruchs durch den Kreis Recklinghausen legte der BUND im Juli 2016 Klage beim VG Gelsenkirchen ein. Dieses hat weder über den Antrag, noch über die Klage im Jahr 2016 entschieden. Der Eilantrag wurde vom VG Gelsenkirchen am 23.01.2017 abgewiesen. Die Klage in der Hauptsache wurde in der Folge vom BUND zurückgenommen.

### **Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans für Abbruch und Ersatzneubau des Horstmannstegs in Hennef (Rhein-Sieg-Kreis)**

Gegen eine vom Rhein-Sieg-Kreis erteilte naturschutzrechtliche Befreiung von Verboten des Landschaftsplans, um den Abbruch und Neubau des Horstmannstegs in Hennef zu ermöglichen, hat der BUND im Dezember 2016 Klage beim VG Köln eingereicht. Die bisher nur als Fußgängerweg genutzte Verbindung über die Sieg soll nach dem Abbruch in größerer Dimension sowie in veränderter Bauweise wieder errichtet werden und darüber hinaus dann auch als Fahrradweg genutzt werden. Das Vorhaben ist im FFH-Gebiet „Sieg“ gelegen, das zugleich als Landschafts- und Naturschutzgebiet „Siegau“ unter Schutz gestellt ist. Die Vorhabenfläche ist ferner Teil eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Sieg. Für den Ersatzneubau sollen Auwaldflächen in Anspruch genommen werden, wofür der Kreis eine zusätzliche Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz erteilt hat. U. a. wegen der geplanten Inanspruchnahme dieser auch als prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0\* (Erlen-, Eschen-Weichholz-Auenwald) einzustufenden Flächen geht der BUND gegen die erteilte Befreiung vor. Er macht mit der Klage geltend, dass angesichts der Konfliktlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG erforderlich seien. Um einen Brückenneubau in einer solchen Konfliktsituation planen und umsetzen zu können, sei daher die Durchführung eines – alle diese Aspekte bündelnden – straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Nach dem das Verwaltungsgericht Köln in der mündlichen Verhandlung im November 2017 zu erkennen gegeben hatte, dass es die zur Begründung der Klage vorgebrachte Argumentation des BUND für überzeugend hielt, nahm der Kreis den Befreiungsbescheid noch in der Verhandlung zurück, womit sich Klage des BUND erledigte.

### **„Generalsanierung“ der Start- und Landebahn 14L/32R des Flughafens Köln Bonn**

Im Oktober 2017 hat der BUND beim VG Köln Klage gegen den Zulassungsbescheid des Rhein-Sieg-Kreises für die sog. „Generalsanierung“ der Start- und Landebahn 14L/32R des Flughafens Köln Bonn erhoben, nachdem er zuvor bereits einstweiligen Rechtsschutz in derselben Angelegenheit beantragt hatte.

Der BUND bezweifelte insbesondere die Vereinbarkeit der Zulassungsentscheidung mit den Vorgaben des gesetzlichen Arten- und Biotopschutzes. Das Gericht schlug im Verhandlungstermin im Januar 2018 einen Vergleich vor, der u. a. zusätzliche Schutzmaßnahmen der Flughafen GmbH für den Wiesenpieper und erhebliche zusätzliche Maßnahmenflächen für die gesetzlich geschützten Biotope vorsah. Diesem Vorschlag traten sowohl der BUND als auch die Flughafen Köln/Bonn GmbH nach über einwöchiger Prüfung und Verhandlung bei.

### **Wasserrechtliche Erlaubnis für Muldenversickerungsanlage Gartz**

Im März 2018 hat der BUND vor dem VG Düsseldorf Klage gegen eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Stoffen in das Grundwasser für eine Muldenversickerungsanlage des Schweinemastbetriebes Gartz, der im Wasserschutzgebiet Dülken/Boisheim im Kreis Viersen liegt, erhoben. Der BUND sieht u. a. Verstöße gegen die Wasserschutzgebietsverordnung und das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot. Über diese Klage ist bisher (Dezember 2018) noch nicht entschieden worden.

### **Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz hinsichtlich der „Hülstener Allee“**

Im Juli 2018 hat der BUND NRW vor dem Verwaltungsgericht Münster Klage gegen die vom Kreis Coesfeld am 20. Juni 2018 erteilte Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz für die Beseitigung einer Allee im Zuge des Neubaus der Südumgehung Dülmen erhoben. Der BUND hält diese Befreiungsentscheidung für rechtswidrig, da er weder das Naturschutzinteresse an der Erhaltung der Allee noch die in Betracht kommenden naturschutzfreundlicheren Planungsalternativen hinreichend berücksichtigt sieht. Über diese Klage ist bisher (Dezember 2018) noch nicht entschieden worden.

### **Planänderungsbeschluss für CO-Pipeline**

Im Oktober 2018 hat der BUND beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage gegen den jüngsten Planänderungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss für die CO-Pipeline zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen aus dem Jahr 2007 eingelegt (Az.: 3 K 8429/18). Der BUND hält die Risiken dieses bereits baulich umgesetzten aber noch nicht in Betrieb genommenen Projektes für unbeherrschbar und will mit seiner Klage erreichen, dass die CO-Pipeline endgültig außer Betrieb bleibt. Über diese Klage ist bisher (Dezember 2018) noch nicht entschieden worden.

### **Naturschutzrechtliche Ausnahme für den Kletterpark Troisdorf**

Im November 2018 hat der BUND Klage gegen die vom Rhein-Sieg-Kreis erteilte Ausnahmeentscheidung hinsichtlich der Verbote des Landschaftsplans „Wahner Heide“ für den Bau und Betrieb eines Kletterparks erhoben, da er die Naturschutzinteressen, insbesondere die Schutzziele des Landschaftsplanes in dieser

Entscheidung nicht hinreichend berücksichtigt sieht. Über diese Klage ist bisher (Dezember 2018) noch nicht entschieden worden.

Weitere Informationen zu den Verbandsklagen finden sich auf der Website des [BUND NRW](#) > Suche „Klage“.

## II. Verbandsklagen der LNU

### **Gewerbe- und Industriegebiet im Bereich Eckenbachtal (Kreis Olpe)**

Die Stadt Attendorn plant ein Gewerbe- und Industriegebiet mit einer Größe von etwa 42 Hektar im Bereich Eckenbachtal und hat den Bebauungsplan Nr. 74 „Fernholte“ aufgestellt. Für die Realisierung des geplanten Baugebiets ist auch die Verlegung eines Gewässers erforderlich, insbesondere um die erforderlichen Geländemodellierungen zu ermöglichen. Der geplante Gewässerausbau bezieht sich auf einen ca. 1,9 km langen Siepen, der sich aus dem Zusammenschluss mindestens zweier Quellstränge bildet und in den Eckenbach mündet. Der Kreis Olpe erteilte der Stadt am 21.08.2014 die beantragte wasserrechtliche Plangenehmigung.

Die LNU ging im Jahr 2015 gegen beide Entscheidungen – den Bebauungsplan und die wasserrechtliche Plangenehmigung – gerichtlich vor.

So stellte sie im März 2015 einen Antrag auf Normenkontrolle beim OVG NRW, um feststellen zu lassen, dass der Bebauungsplan unwirksam ist. Die LNU macht insbesondere geltend, dass die Planungen auf unzureichender Sachverhaltsermittlung beruhen. Neben den Bedenken, die hinsichtlich der Verlegung von Quellbereichen bestehen, sei z. B. die Artenschutzprüfung, die auf Erfassungen aus dem Jahr 2009 beruht, veraltet. Insbesondere hätte eine solche nach der Beobachtung von Schwarzstorch und Grünspecht ab dem Jahr 2012 in und um den Planungsbereich erneut durchgeführt werden müssen. Die Stadt Attendorn kündigte im September 2015 zunächst an, dass sie ein ergänzendes Verfahren zur Heilung möglicher Fehler des angegriffenen Bebauungsplans durchführen werde. Am 16.03.2016 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn inzwischen die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des angegriffenen Bebauungsplans Nr. 74 „Fernholte“, weshalb das gerichtliche Verfahren zum Ruhen gebracht wurde. Zugleich wurde die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74n beschlossen. Mit dieser - veränderten- Planung will die Gemeinde das Gewerbegebiet „Fernholte“ doch noch - wenn auch in verkleinertem Umfang – realisieren. Nachdem der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans „Fernholte“ Ende November 2017 ortsüblich bekannt gemacht wurde erklärten die Beteiligten das diesen betreffende Normenkontrollverfahren für erledigt, woraufhin das OVG NRW das Verfahren mit Beschluss vom 29.12.2017 einstellte.

In der bereits im Januar 2015 erhobenen Klage gegen die wasserrechtliche Plangenehmigung macht die LNU geltend, dass die von diesen Planungen betroffenen natürlichen bzw. naturnahen Quellbereiche als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen sind und für die Zerstörung und Beeinträchtigung der Quellbereiche eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom gesetzlichen Biotopschutz hätte erteilt werden müssen. Die Quellbereiche werden von Dunkers Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*) besiedelt, die an vier Stellen nachgewiesen werden konnte. Für diese extrem seltene Schneckenart trägt Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung. Die genehmigte



Gewässerverlegung, die auch die Verlagerung eines Quellbereichs um rund 110 Meter umfassen sollte, bedeutete die Vernichtung dieser Population, da Umsiedlungen von Vorkommen dieser Art keine Aussicht auf Erfolg versprechen. Ebenfalls geht die LNU davon aus, dass für den geplanten Gewässerausbau eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich ist, weil mit dessen Realisierung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Verfahrenstechnisch wäre dann jedoch ein Planfeststellungsverfahren erforderlich gewesen.

Ein Baustopp konnte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes erreicht werden: Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 11. Mai 2015 (Az. 12 L 266/15) wurde die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt. Das Gericht ging dabei ebenfalls davon aus, dass die Zerstörung zumindest eines Quellbereichs gegen den gesetzlichen Biotopschutz verstößt und deshalb eine Ausnahme oder Befreiung hätte erteilt werden müssen. Auch die nach den Vorgaben des UVPG gebotene Vorprüfung des Einzelfalls wurde von dem Gericht als fehlerbehaftet eingestuft, so sei der Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auch hinsichtlich weiterer von der Planung betroffener Arten (z. B. durch Rodungen) nicht nachvollziehbar. Der Rechtsstreit konnte in der Hauptsache im Januar 2016 für erledigt erklärt werden, nachdem die Stadt Attendorn erklärt hatte, dass sie die angegriffene Plangenehmigung nicht ausnutzen wolle.

### **Windenergieanlagen im Windpark Münsterwald (Stadt Aachen)**

Im Dezember 2015 erhob die LNU Klage beim VG Aachen gegen erteilte Genehmigungen der Stadt Aachen zur Errichtung von sieben Windenergieanlagen im Münsterwald bei Aachen. Zwar ist die Errichtung dieser Anlagen innerhalb einer durch den Flächennutzungsplan der Stadt ausgewiesenen Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie geplant. Die LNU vertrat jedoch bereits im Rahmen der entsprechenden FNP-Änderung die Auffassung, dass die Ausweisung dieser wertvollen Waldfläche als Konzentrationszone nicht in Betracht komme. Die Standorte aller sieben Anlagen sind ferner in einem Landschaftsschutzgebiet gelegen, das im Landschaftsplan der Stadt Aachen ausgewiesen ist. Aus diesem Grunde wurde für die Errichtung der sieben Anlagen im Rahmen der Genehmigungen eine Befreiung von dem dort festgesetzten Bauverbot erteilt. Das VG Aachen hat die Klage im Dezember 2017 als unbegründet abgewiesen. Hiergegen hat die LNU im Januar 2018 die Zulassung der Berufung beantragt, worüber das OVG derzeit (Dezember 2018) noch nicht entschieden hat.

Weil die Genehmigungsbescheide mit einer Anordnung zum sofortigen Vollzug versehen waren, reichte die LNU im Januar 2016 zusätzlich einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim VG Aachen ein. Mit diesem sollte verhindert werden, dass mit der Rodung der Waldflächen vor einer Entscheidung über die Klage begonnen werden kann. Mit Beschluss vom 02.09.2016 (Az. 6 L 38/126) lehnte das VG Aachen diesen Antrag ab. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass dem Vorhaben keine Belange des Natur- und Artenschutzes entgegenstünden. Insbesondere bestehe aufgrund der im Genehmigungsbescheid angeordneten Schutzmaßnahmen keine Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare betroffener streng geschützter Arten. Die Befreiung vom Bauverbot im LSG habe aufgrund des öffentlichen Interesses am Ausbau regenerativer Energien erteilt werden dürfen. Die LNU hat gegen den Beschluss des VG Aachen Beschwerde eingelegt, die das OVG NRW im Juni 2017 zurückgewiesen hat.

Im März 2018 hat die LNU hinsichtlich des Beschlusses des VG Aachen vom 02.09.16 einen Eilantrag zur Abänderung dieses Beschlusses beim OVG gestellt, da der der angegriffenen Genehmigung zugrunde liegende Flächennutzungsplan in einem parallel laufenden Normenkontrollverfahren im Juli 2017 vom OVG für unwirksam erklärt worden war, den das OVG Münster mit Beschluss vom 14. Dezember 2018 abgelehnt hat.

### **Windenergieanlagen in der Boisheimer Nette (Viersen)**

Im März 2017 hat die LNU Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von vier Windkraftanlagen in der Boisheimer Nette im Kreis Viersen erhoben, die im räumlichen Zusammenhang mit 5 weiteren bestehenden Anlagen errichtet werden sollen. Insbesondere rügt sie eine aus verschiedenen Gründen fehlerhaft durchgeführte UVP-Vorprüfung sowie artenschutzrechtliche Verstöße. Über diese Klage wurde bisher (Dezember 2018) noch nicht entschieden.

Weil mit der Erteilung der Genehmigung gleichzeitig die sofortige Vollziehung derselben angeordnet wurde, beantragte die LNU ebenfalls einstweiligen Rechtsschutz zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage.

Im Dezember 2017 gab das Verwaltungsgericht Düsseldorf dem Eilantrag der LNU zunächst statt und stoppte den Bau der Anlagen. Im Mai 2018, nachdem der Kreis Viersen ein ergänzendes Verfahren zur Behebung der vom Gericht gerügten Mängel der UVP-Vorprüfung durchgeführt hatte, änderte das Gericht seinen Beschluss vom Dezember 2017 auf Antrag des Vorhabenträgers ab und lehnte den gegen den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen gerichteten Antrag der LNU doch ab.

Gegen diesen Beschluss des VG Düsseldorf legte die LNU Beschwerde beim OVG Münster ein. Das OVG gab dieser Beschwerde im August 2018 statt und änderte den Beschluss des VG Düsseldorf vom Mai 2018 dahingehend, dass es den Antrag des Vorhabenträgers auf Abänderung des Beschlusses vom Dezember 2017 ablehnte. Es sei nicht hinreichend sicher, dass von den genehmigten Anlagen keine unzumutbaren Lärmimmissionen ausgingen, weshalb die Genehmigung der Anlagen rechtlichen Bedenken begegne.

Einen Antrag der LNU auf Beendigung und Beseitigung von Vergrämnungsmaßnahmen für verschiedene Vogelarten lehnte das VG Düsseldorf mit Beschluss vom März 2018 ab, da es durch die Vergrämnungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Zugriffstatbestände verletzt sah.

### **Windenergieanlagen in Hünxe**

Im Februar 2017 hat die LNU Widerspruch und Klage gegen zwei für sofort vollziehbar erklärte immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für drei bzw. vier Windenergieanlagen in Hünxe im Kreis Wesel erhoben und einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gestellt. Die LNU hat Zweifel an der rechtskonformen Anwendung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie artenschutzrechtliche Bedenken. Das VG Düsseldorf hat den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 1. Juni 2017 als unzulässig abgelehnt, da sich die LNU trotz entsprechender tatsächlicher Gelegenheit nicht am (nicht-öffentlichen) Genehmigungsverfahren beteiligt hatte. Über die Klage in der Hauptsache sowie über die Beschwerde wurde bisher (Dezember 2018) noch nicht entschieden.

### **Windenergieanlagen am Kohlberg in Neuenrade**

Im Januar bzw. Februar 2017 hat die LNU Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von sechs Windenergieanlagen am Kohlberg bei Neuenrade erhoben und einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gestellt (Az: 8 L 571/17). Insbesondere rügt die LNU mit dieser Klage die aus ihrer Sicht unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windkraftanlagen an dem beabsichtigten Standort. Das VG Arnsberg hat dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 12. September 2017 stattgegeben, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt und damit den Bau der Anlagen vorläufig gestoppt. Die beigeladene Vorhabenträgerin sowie die Antragsgegnerin haben gegen diesen Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Beschwerden eingelegt, die das OVG Münster mit Beschluss vom 27. November 2018 zurückgewiesen hat.

Über die Klage in der Hauptsache hat das VG Arnsberg derzeit (Dezember 2018) noch nicht entschieden (Az: 8 K 710/17).

### **Windenergieanlagen in Bad Laasphe**

Im Februar 2018 beantragte die LNU beim VG Arnsberg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres im Januar 2017 erhobenen Widerspruchs gegen die vom Kreis Siegen- Wittgenstein für sofort vollziehbar erklärte immissionsschutzrechtliche Zulassung von vier im Landschaftsschutzgebiet liegenden Windenergieanlagen in Bad Laasphe. In der Sache wendet sich die LNU u. a. gegen die Verunstaltung des Landschaftsbildes, die fehlerhafte Befreiungsentscheidung von den Vorschriften des Landschaftsplanes und führt artenschutzrechtliche Bedenken – namentlich den Rotmilan, den Schwarzstorch und den Mäusebussard betreffend – ins Feld. Das VG Arnsberg hat diesem Eilantrag im August 2018 stattgegeben (Az. 8 L 285/18).

## **III. Verbandsklagen des NABU NRW**

### **Windkraftanlage im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (Kreis Soest)**

Im Juli 2012 legte der NABU Widerspruch gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Kreises Soest ein. Mit dieser soll die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 65 Metern und einer Gesamthöhe von 91 Metern über Flur zugelassen werden. Der Standort der Anlage befindet sich im EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, mit dessen Schutzzweck das Vorhaben nach Auffassung des NABU nicht vereinbar ist. Im Umfeld des Anlagenstandorts brüten seit Jahren mehrere Paare der Rohrweihe; zudem gehört der Standort zum regelmäßigen Jagd- und Aktionsraum von Rohrweihe und Wiesenweihe. Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ wurde u. a. wegen seiner Funktion als Brutgebiet für diese Arten ausgewiesen und ist für diverse Vogelarten von herausragender Bedeutung als Rast- und Durchzugsgebiet. Der NABU macht mit dem eingelegten Rechtsbehelf auch die Verletzung seines naturschutzrechtlichen Mitwirkungsrechts geltend, da für die Genehmigung eine Befreiung von den Gebietsauflagen erforderlich sei. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung entfaltete der Rechtsbehelf des NABU keine aufschiebende Wirkung, so dass der Vorhabenträger mit dem Bau der Anlage beginnen konnte. Ein Antrag des NABU beim VG Arnsberg auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (des Widerspruchs) blieb jedoch erfolglos (Beschluss des VG Arnsberg vom 20.09.2012, Az. 7 L 577/12). Der Widerspruch

selbst wurde mit Widerspruchsbescheid des Kreises Soest vom 18.12.2012 zurückgewiesen. Im Januar 2013 hat der NABU deshalb Klage beim VG Arnsberg erhoben und im März erneut einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs eingereicht. Mit Beschluss des VG Arnsberg vom 19.04.2013 (Az. 7 L 178/13) wurde dies teilweise erreicht.

Der Beschluss führte zunächst dazu, dass die - zwischenzeitlich errichtete - Anlage in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli eines jeden Jahres in der Zeit vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nicht betrieben werden konnte, d. h. abgeschaltet werden musste. Inzwischen hat der Kreis Soest jedoch die ursprünglich erteilte Genehmigung insoweit nach § 48 VwVfG NRW zurückgenommen, als durch sie in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres der Betrieb der WEA für die Zeit vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet wurde. Diese Teilrücknahme der ursprünglichen Genehmigung wurde damit begründet, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass durch die Anlage das betroffene Vogelschutzgebiet beeinträchtigt werde. Gegen diese Teilrücknahme erhob wiederum der Vorhabenträger im Jahr 2015 beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage, welche das VG mit Urteil vom 2. Juni 2017 abgewiesen hat. In diesem Verfahren war der NABU als Beigeladener beteiligt.

### **Windkraftanlagen Preußisch-Oldendorf (Kreis Minden-Lübbecke)**

Im September 2013 reichte der NABU beim VG Minden Klage gegen die Genehmigung von fünf Windkraftanlagen, die sich in unmittelbarer Nähe zu zwei Storchhorsten befinden, ein. Die Klage des NABU ist gegen insgesamt drei Genehmigungsbescheide gerichtet, mit denen die Anlagen im Jahr 2013 im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren zugelassen wurden. Während der NABU davon ausgeht, dass es sich bei den Windkraftanlagen um eine Windfarm mit fünf Anlagen handelt, und deshalb eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG erforderlich ist, die sich auf die fünf Anlagen zusammen erstreckt, ging die zulassende Behörde davon aus, dass nur drei der Anlagen als Windfarm anzusehen seien. Dementsprechend führte sie nur für diese drei Anlagen eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durch, die zu dem Ergebnis kam, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei.

Dem tritt der NABU mit seiner Klage entgegen, er befürchtet insbesondere Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, da der Abstand von Weißstorchhorsten zu den Standorten der Anlagen weniger als 1000 Meter beträgt. Naturschützer halten bei Weißstorchvorkommen einen Mindestabstand von 1000 Metern zwischen Horst und Windkraftanlagen für erforderlich. Mit der Klage macht der NABU ferner geltend, dass das Ergebnis der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung für drei der Anlagen nicht nachvollziehbar ist, weil sich diese auf alle fünf Anlagen hätte erstrecken müssen. Damit einhergehend wird mit der Klage geltend gemacht, dass für zwei der geplanten Anlagen keine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde.

Im Oktober 2013 stellte der NABU beim VG Minden einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage, um vor der Entscheidung im Klageverfahren eine Realisierung des Vorhabens zu verhindern. Mit Beschluss vom 18.03.2014 wies das VG Minden (Az. 11 L 706/13) diesen Antrag zurück. Das OVG NRW, bei dem der NABU gegen diese Entscheidung daraufhin Beschwerde eingelegt hatte, änderte die Entscheidung des VG Minden mit Beschluss vom 23.07.2014 (Az. 8 B 356/13) dahingehend ab, dass die Klage des NABU wieder aufschiebende

Wirkung hatte. Das OVG NRW teilt die Auffassung des NABU, dass es sich bei den fünf Windkraftanlagen um eine Windfarm handelt, weshalb das Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls für nur drei der Anlagen nicht nachvollziehbar sei.

Auf Antrag der Betreiberin der Windräder beschloss das VG Minden am 10.09.2014 (Az. 11 L 674/14), dass der Beschluss des OVG NRW insoweit abgeändert wird, als die Betreiberin von den ihr erteilten Genehmigungsbescheiden bis zum 31.01.2015 Gebrauch machen kann. Anknüpfungspunkt dafür war die Annahme, dass die betroffenen Vogelarten, so insbesondere die Störche, ihre Horste verlassen hatten und vor dem 31.01. des Folgejahres nicht mit einer Rückkehr zu rechnen sei. Die Beschwerde des NABU hiergegen wurde vom OVG NRW mit Beschluss vom 27.11.2014 (Az. 8 B 1093/14) zurückgewiesen. Obwohl das Gericht weiter ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Genehmigungsbescheide äußerte, bescheinigt es ein Überwiegen des Interesses der Betreiberin am Vollzug (= Errichtung und Betrieb der WEA) zumindest in dem Zeitraum bis Ende Januar 2015. Mit Urteil vom 11.03.2015 (Az. 11 K 3060/13) wies das VG Minden die Klage ab. Der NABU hat gegen diese Entscheidung Berufung beim OVG NRW eingelegt, woraufhin das OVG Münster die Genehmigungen für die fünf Windenergieanlagen am 18. Mai 2017 aufgrund der nicht durchgeführten aber vom OVG für erforderlich gehaltenen UVP aufgehoben hat, wobei es die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen hat. Der Kreis Minden und die Windparkbetreiberin haben daraufhin eine sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde erhoben, der das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 23. Januar 2018 stattgegeben und die Revision zugelassen hat. Derzeit ist in dieser Angelegenheit daher noch das Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

### **Windenergieanlage in Marsberg-Erlinghausen (Hochsauerlandkreis) (Anlage Dreps)**

Im April 2016 hat der NABU beim VG Arnsberg Klage gegen die Genehmigung des Hochsauerlandkreises für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Marsberg eingereicht. Insbesondere der geringe Abstand von nur 550 Metern zu einem Rotmilanhorst war für den NABU Anlass, diese Genehmigung gerichtlich überprüfen zu lassen. Das Gebiet wird von weiteren Rotmilanen regelmäßig genutzt, insbesondere befinden sich dort auch Schlafplätze dieser Art. Im Mai 2016 ergänzte der NABU dieses Vorgehen um einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage, da bereits durch die Baufeldräumung und den Beginn der Bauarbeiten eine Beeinträchtigung des Horstes zu befürchten war. Das VG Arnsberg hat mit Beschluss vom 17.10.2016 (4 L 756/16) diesem Antrag stattgegeben und die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt. Das Gericht ging nach summarischer Prüfung davon aus, dass die Genehmigung der Anlage rechtswidrig war, weshalb das Interesse an ihrer Verwirklichung nicht überwiegen könne. Es stellt in seinem Beschluss darauf ab, dass die Anlage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich außerhalb einer der durch den geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg ausgewiesenen Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie realisiert werden soll. Das Gericht wies darauf hin, dass die 60. Änderung des FNP der Stadt Marsberg, nach der der Standort der Anlage innerhalb einer Konzentrationszone läge, noch nicht wirksam sei und es noch nicht absehbar sei, ob und wann diese FNP-Änderung in Kraft treten werde.

Hiergegen haben wiederum sowohl der beklagte Kreis, als auch der beigeladene Vorhabenträger Beschwerde beim OVG NRW eingereicht, die von selbigem mit Beschluss vom 23. Mai 2017 zurückgewiesen wurde.

Auch einen auf den Beschluss des VG Arnsberg vom 17.10.2016 bezogenen Abänderungsantrag wies das OVG mit Beschluss vom 13. November 2017 zurück, wogegen die Beigeladenen zunächst Beschwerde beim OVG einlegte, die sie aber alsbald zurücknahm.

Am 20. Februar 2018 hat das VG Arnsberg der Klage des NABU NRW auch in der Hauptsache stattgegeben und die Genehmigung für die in Rede stehende Windenergieanlage aufgehoben (Az.: 4 K 1411/16). Gegen dieses Urteil haben der Beklagte die beigeladene Windparkbetreiberin Berufung eingelegt, die derzeit (Dezember 2018) noch bei OVG Münster anhängig ist.

### **Windpark „Himmelreich“ in Marsberg-Essentho (Hochsauerlandkreis)**

Ebenfalls auf dem Gebiet der Gemeinde Marsberg und ebenfalls außerhalb der durch den geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Marsberg ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergie genehmigte der Hochsauerlandkreis die Errichtung und den Betrieb von 11 weiteren Windenergieanlagen in Marsberg-Essentho. Auch hiergegen legte der NABU im Februar 2016 Klage beim VG Arnsberg ein (Az.: 4 K 459/16). Neben artenschutzrechtlichen Belangen macht der NABU hier geltend, dass die 60. Änderung des FNP der Stadt Marsberg, mit der die beanspruchten Flächen als Konzentrationszone ausgewiesen werden sollen, nicht wirksam ist und von der Bezirksregierung auch nicht genehmigt werden könne. Zusätzlich stellte der NABU im Februar 2016 beim VG Arnsberg einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Klage, dem das VG Arnsberg mit Beschluss vom 27.07.2016 (4 L 297/16) stattgab. Gegen diesen Beschluss hat sowohl der Hochsauerlandkreis, als auch der Vorhabenträger Beschwerde beim OVG NRW eingelegt, beide Beschwerden hat das OVG mit Beschluss vom 22.06.2017 zurückgewiesen.

Ein Abänderungsantrag der beigeladenen Windparkbetreiberin bezogen auf den Beschluss vom 27. Juli 2017 mit dem Ziel eine WEA (9) von der Wirkung des Beschlusses auszunehmen wurde durch VG Beschluss vom 9. August 2017 zurückgewiesen. Die Beschwerde gegen diesen Beschluss wurde vom OVG Münster durch Beschluss vom 21. September 2017 zurückgewiesen.

Am 20. Februar 2018 hat das VG Arnsberg auch der Klage des NABU NRW in der Hauptsache stattgegeben und die vom Hochsauerlandkreis erteilte zwischenzeitlich zweimalig geänderte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der elf Windenergieanlagen aufgehoben. Das VG sieht durch Bau und Betrieb der in Rede stehenden Anlagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan und die Wiesenweihe gegeben, dem nicht durch Ausgleichsmaßnahmen abgeholfen werden könne.

Ein weiterer Abänderungsantrag der Beigeladenen bezogen auf den Beschluss des VG Arnsberg vom 27. Juli 2017 mit dem Ziel, den diesem Beschluss zugrunde liegenden Antrag des NABU NRW auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage mit Blick auf die zwischenzeitlich zweimalig geänderte Vorhabengenehmigung abzulehnen, wurde durch Beschluss des VG Arnsberg vom 28.02.2018 zurückgewiesen, gegen den derzeit (Dezember 2018) noch eine Beschwerde beim OVG Münster anhängig ist.

### **Windenergieanlage in Porta-Westfalica (Kreis Minden-Lübbecke)**

Ende Mai 2016 hat der NABU NRW Klage gegen den Vorbescheid und den Genehmigungsbescheid des Kreises Minden-Lübbecke für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Porta-Westfalica beim VG Minden eingereicht. Auch in diesem Verfahren macht der NABU u. a. die Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften geltend, da der Anlagenstandort in unmittelbarer Nähe zu einem Brutrevier des Rotmilans geplant ist.

Mit Urteil vom 3. Juli 2018 hat das VG Minden die klagegegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidungen für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, da es im Hinblick auf den Rotmilan einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot sieht, der durch die ausgesprochenen Nebenbestimmungen zum Artenschutz nicht bewältigt wird.

### **Tierhaltungsanlagen nebst Gülle- und Futtermittelsilos in Vreden-Wennewick (Kreis Borken)**

Im Juni 2016 hat der NABU Klage gegen mehrere Baugenehmigungen des Kreises Borken aus Dezember 2015 erhoben, mit denen die Errichtung von Tierhaltungsanlagen zur Sauen- und Ferkelzucht sowie Nebenanlagen genehmigt wurden. Der NABU macht u. a. geltend, dass eine Genehmigung der Anlagen nur in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren hätte erfolgen dürfen und zumindest eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG hätte durchgeführt werden müssen.

Mit Urteil vom 12. April 2018 hat das VG Münster die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit der beklagten Baugenehmigungen festgestellt, da es mehrere artenschutzrechtliche Verstöße gegeben sieht, die es jedoch für durch ein ergänzendes Verfahren behebbar hält.

Gegen dieses Urteil haben alle Verfahrensbeteiligten Berufung eingelegt, über die das OVG Münster bisher (Dezember 2018) noch nicht entschieden hat.

### **Windpark Sinninger Feld**

Ende Januar 2017 hat der NABU NRW Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen im Kreis Steinfurt erhoben. Da die Anlagen in einem Korridor zwischen Feuchtwiesenschutzgebieten geplant sind, sieht der NABU durch ihre Realisierung Brutvorkommen von Wiesenvögeln wie des großen Brachvogels, des Kiebitzes oder der Feldlerche gefährdet. Im März 2017 beantragte der NABU zusätzlich einstweiligen Rechtsschutz in dieser Angelegenheit.

Mit Beschluss vom 6. Juni 2017 hat das VG Münster dem Eilantrag des NABU stattgegeben, da es hinsichtlich des Großen Brachvogels und hinsichtlich des Kiebitzes artenschutzrechtliche Zugriffsverbote verwirklicht und nicht durch wirksame Maßnahmen bewältigt sah. Gegen diesen Beschluss legte die Windparkbetreiberin Ende Juni 2017 Beschwerde ein.

Die gerichtliche Auseinandersetzung wurde Ende Juli 2017 durch einen gerichtlichen Vergleich zwischen den Verfahrensbeteiligten insgesamt beendet.

### **Dahlem IV**

Im Februar 2017 hat der NABU NRW Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Zulassung der Errichtung von 5 Windkraftanlagen im Dahlemer Wald im und durch den Kreis Euskirchen erhoben und gleichzeitig Eilrechtsschutz beantragt. Durch die geplanten Anlagen seien u. a. Brutvorkommen des Schwarzstorches und des Rotmilans sowie wichtige Zug- und Wanderkorridore gefährdet, zudem sei die durchgeführte UVP-Vorprüfung fehlerhaft.

Mit Eilbeschluss vom 12.07.2017 hat das VG Aachen dem Eilantrag des NABU NRW stattgegeben und hiermit das Vorhaben bereits vorläufig gestoppt. Das Gericht begründete seine Entscheidung mit einem beachtlichen Verfahrensfehler. Das Ergebnis der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht nachvollziehbar, da zumindest im Hinblick auf mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf den Schwarzstorch keine hinreichenden Untersuchungen durchgeführt worden seien.

Die gegen diesen Beschluss vom Kreis Euskirchen und vom Betreiber der Anlagen eingelegten Beschwerden wurden vom OVG Münster mit Beschluss vom 4. Oktober 2017 (Az.: 8 B 976/17) zurückgewiesen.

Mit Urteil vom 28. September 2018 hat das Verwaltungsgericht Aachen der Klage des NABU NRW auch im Hauptsacheverfahren stattgegeben. Das Vorhaben sei in der beantragten Form hinsichtlich der Gefährdungen des Schwarzstorches aller Wahrscheinlichkeit nach nicht genehmigungsfähig.

### **Errichtung einer Windkraftanlage in Lemgo (Kreis Lippe)**

Im Februar 2017 hat der NABU NRW Klage eingereicht gegen den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des Kreises Lippe für den Bau einer Windkraftanlage in einem im Hinblick auf den Artenschutz sensiblen Gebiet in Lemgo. Durch den Bau und die Inbetriebnahme der Anlage sieht der NABU Vorkommen von Uhu und Schwarzstorch in deren unmittelbarer Umgebung gefährdet. Über diese Klage ist bisher (Dezember 2018) noch nicht entschieden worden.

### **Errichtung einer Windkraftanlage in Horn-Bad Meinberg (Kreis Lippe)**

Zeitgleich hat der NABU NRW Klage gegen den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des Kreises Lippe für eine weitere einzelne Windkraftanlage in Horn-Bad Meinberg erhoben. Die Anlage liegt ebenfalls in einem schützenswerten Gebiet, das im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen ist und sowohl Vorkommen des Schwarzstorches, des Rotmilans und des Mäusebussards beherbergt. Zudem muss der Bereich aus Sicht des NABU als wichtige Zugvogelrute freigehalten werden. Über diese Klage ist bisher (Dezember 2018) noch nicht entschieden worden.

### **Windpark Rotes Land**

Im April 2017 hat der NABU NRW Klage gegen die vom Hochsauerlandkreis erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau und die Inbetriebnahme von 6 Windrädern im Hochsauerlandkreis im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Marsberg“ erhoben, da er durch das Vorhaben u. a. Brutvorkommen geschützter Arten wie des Rotmilans, der Wiesenweihe und der Wachtel gefährdet sah.



Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat dieser Klage mit Urteil vom 20. Mai 2018 stattgegeben, da es das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für den Rotmilan durch die in der Zulassungsentscheidung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtlich nicht bewältigt sah (Az.: 4 K 3836/17).

### **Errichtung von fünf Windenergieanlagen in Wülfte Alme (Hochsauerlandkreis)**

Im Dezember 2017 hat der NABU NRW Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Hochsauerlandkreises für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen nordöstlich von Brilon zwischen Alme, Nehden und Wülfte erhoben (Az. 4 K 9647/17). Der NABU macht in diesem Verfahren zum einen eine unterbliebene, jedoch nach seiner Ansicht erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie artenschutzrechtliche Bedenken u. a. hinsichtlich des Rotmilans geltend. Ein Eilverfahren der Windparkbetreiberin in dieser Angelegenheit, mit welchem diese die gerichtliche Anordnung der sofortigen Vollziehung ihrer Genehmigung beantragte, wurde vom VG Arnsberg u. a. aufgrund vom Gericht für wahrscheinlich gehaltener artenschutzrechtlicher Verstöße der Genehmigung im Juni 2018 zurückgewiesen. Über die Klage wurde bisher (Dezember 2018) noch nicht entschieden.

### **Durchsetzung artenschutzrechtlicher Nebenbestimmungen in Wülfte Alme**

Im direkten räumlichen Umfeld der Klage Wülfte Alme hat der NABU NRW im Juni 2018 vor dem VG Arnsberg ein Eilverfahren zur Durchsetzung artenschutzrechtlicher Nebenbestimmungen angestrengt. Die bereits an diesem Standort genehmigten sieben Anlagen waren in Betrieb genommen worden, ohne dass die in der Genehmigung angeordneten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Herrichtung von Ablenkflächen für den Rotmilan) hinreichend umgesetzt worden waren. Das VG Arnsberg hat dem daraufhin vom NABU gestellten Antrag auf einstweilige Anordnung entsprochen und den Kreis verpflichtet, der Windparkbetreiberin aufzugeben, die Windenergieanlagen vorübergehend tagsüber abzuschalten (Az. 4 L 1089/18). Auf Beschwerde der Windparkbetreiberin hat das OVG NRW den Beschluss des VG Arnsberg bestätigt (Az. 8 B 1062/18).

### **Errichtung von zwei Windkraftanlagen in Preußisch Oldendorf Getmold**

Ebenfalls im Juni 2018 hat der NABU NRW Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Kreises Minden-Lübbecke für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Preußisch Oldendorf Getmold erhoben. Der NABU sieht hier das Artenschutzrecht im Hinblick auf den Weißstorch verletzt. Über diese Klage ist bisher (Dezember 2018) noch nicht entschieden worden.